

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Fachdienstes 69 vom 09.08.2016 zur Besetzung der
Stelle 04155 / Funktion technische/r Sachbearbeiter/in

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachdienst Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

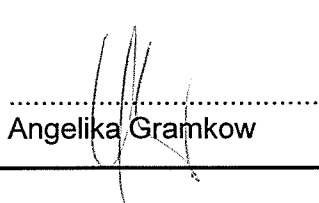
Durch den Stelleninhaber wurde das Arbeitsverhältnis zum 30.09.2016 gekündigt.
Um die Erfüllung der Pflichtaufgabe Verkehrsplanung zu gewährleisten und die Arbeitsfähigkeit der Fachgruppe sicherzustellen, ist die Nachbesetzung der Stelle zwingend erforderlich.
Da der potentielle Bewerberkreis innerhalb der Stadtverwaltung Schwerin auf Grund der benötigten Qualifikation sehr beschränkt ist und um eine zeitnahe Besetzung der Stelle zu ermöglichen, wird das parallele interne und externe Nachbesetzungsverfahren organisatorisch befürwortet.



Hartmut Wollenteit

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

☒ genehmigt☐ nicht genehmigt.Schwerin, 14.9.16
.....
Angelika Gramkow

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.2	04155 / technische(r) Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der Stelleninhaber hat sein Arbeitsverhältnis zum 30.09.2016 gekündigt.

Die Fachgruppe Verkehrsplanung (69.2) besteht aus 5 Stellen – Leitung, 2 technische Sachbearbeiter(innen), 2 technische Mitarbeiter(innen). Eine weitere Stellenreduzierung ist entsprechend den Maßgaben des Sollstellenplans nicht vorgesehen. Die Stellen sind bis auf die zur Wiederbesetzung beantragte besetzt. Gleichwohl können die anfallenden Arbeitsaufgaben durch die verbliebenen Bediensteten nicht mit verrichtet werden. Auf der einen Seite liegen beim Fachgruppenleiter und der technischen Sachbearbeiterin keine freien Kapazitäten vor, auf der anderen Seite besitzen die technischen Mitarbeiterinnen nicht die geeignete Qualifikation (Hochschulabschluss Ingenieurwesen oder vergleichbar), um die speziellen technischen Aufgaben der Verkehrsplanung wahrzunehmen.

Von der unbesetzten Stelle werden im wesentlichen Zuarbeiten zu den Teilkonzepten der Gesamtverkehrskonzeption aus Sicht der Straßenplanung, der Radverkehrsplanung und des ruhenden Verkehrs erstellt und das Gesamtkonzept in Einzelplanungen umgesetzt. Ferner werden Verkehrsplanungen und Lichtsignalanlagen im Rahmen der Vorplanung gestaltet und Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Regional- und Stadtentwicklungsplanungen, die die Straßenplanung, den ruhenden Verkehr und den Radverkehr betreffen, erarbeitet.

Die Verkehrsplanung ist eine pflichtige Aufgabe gemäß § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg - Vorpommern, § 1 Abs. 3, 6 Nr. 9 Baugesetzbuch und § 2 Abs. 1, 2 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern.

Um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und die Arbeitsfähigkeit der Fachgruppe sicherzustellen, ist die Nachbesetzung der Stelle zwingend erforderlich.

Auf Grund der benötigten Qualifikation ist der potentielle interne Bewerberkreis sehr beschränkt. Um eine zeitnahe Besetzung der Stelle zu ermöglichen, wird deshalb das parallele interne und externe Nachbesetzungsverfahren organisatorisch befürwortet.